

DVR Nr. 6318 – 28.11.2012

### **Stiftung „Bibel heute“**

#### **– Satzungsänderung –**

Mit Schreiben vom 20. Juni 2012 beantragte der Vorstand der Stiftung „Bibel heute“ die aufsichtsrechtliche Genehmigung der Satzungsänderung durch den Diözesanverwaltungsrat. Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 17. September 2012 die in der Sitzung des Stiftungsrates der Stiftung „Bibel heute“ am 25. Mai 2012 beschlossene Satzungsänderung (§ 11 Abs. 4) gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung der Stiftung „Bibel heute“ und nach § 13 Abs. 1 Satz 3 Ziffer 5 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart genehmigt. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat mit Erlass vom 12. Oktober 2012 – Az. RA-0562.5-37/2 – die durch den Stiftungsrat der Stiftung „Bibel heute“ in seiner Sitzung am 25. Mai 2012 beschlossene Satzungsänderung in § 11, 4. Absatz neu genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

### **Satzung der Stiftung „Bibel heute“**

#### **§ 1 – Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung trägt den Namen: „Bibel heute“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts.
- (3) Ihr Sitz ist Stuttgart.

#### **§ 2 – Zweck der Stiftung**

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für das Katholische Bibelwerk e. V. zur Verwirklichung seiner jeweiligen steuerbegünstigten Zwecke. Zweck des Vereins ist gemäß § 2 Abs. 1 seiner Satzung:

- a) die Verbreitung der Heiligen Schrift entsprechend den Bestimmungen und Weisungen der Kirche zu fördern,
- b) den Gläubigen das „Buch der Bücher“ auf jede Weise zu erschließen.

#### **§ 3 – Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 – Verwaltung des Stiftungsvermögens, Geschäftsjahr**

- (1) Das Stiftungsvermögen ist entsprechend den für gemeinnützige und mildtätige Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften und im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung, den Weisungen des Stiftungsrates sowie getrennt für die Förderung der gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke des Katholischen Bibelwerk e. V. zu verwalten.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert grundsätzlich zu erhalten. Es ist zinsgünstig anzulegen sowie sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

- (3) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht gefährdet wird.
- (4) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 5 – Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind:

1. der Vorstand,
2. der Stiftungsrat.

#### § 6 – Arbeitsweise und Organisation des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Ein Mitglied des Vorstands ist der / die geschäftsführende Direktor/in des Katholischen Bibelwerk e. V. Er / sie ist der / die Vorstandsvorsitzende. Daneben beruft der Stiftungsrat ein weiteres Vorstandsmitglied.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands vertreten gemeinsam die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Stiftungsrat kann in begründeten Fällen Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Berufung und Abberufung des vom Stiftungsrat berufenen Vorstandsmitglieds bedürfen der Bestätigung des Bischofs (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (3) Die Amtszeit des vom Stiftungsrat berufenen Vorstandsmitglieds beträgt fünf Jahre. Wiederwahl bzw. Wiederberufung ist möglich.
- (4) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft des vom Stiftungsrat berufenen Vorstandsmitglieds wird für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein neues Mitglied berufen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

#### § 7 – Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung im Rahmen der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und dieser Satzung. Er ist dem Stiftungsrat verantwortlich und an dessen Weisungen und Beschlüsse gebunden.
- (2) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere
  - a) die Führung der laufenden Geschäfte,
  - b) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - c) die Beschlussfassung über die Vergabe von Stiftungsmitteln,
  - d) die Vorlage einer Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahrs an die Stiftungsaufsicht und erforderlichenfalls an das zuständige Finanzamt,
  - e) die Unterrichtung des Stiftungsrats über die Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über die Maßnahmen von erheblicher Bedeutung.
- (3) Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

#### § 8 – Arbeitsweise und Organisation des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus drei bis fünf Personen:

1. einer vom Bischof (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart berufenen Person,
  2. einer vom Verband der Diözesen Deutschlands berufenen Person, soweit dieser vom Berufungsrecht Gebrauch macht,
  3. zwei oder drei vom Vorstand des Katholischen Bibelwerk e. V. berufenen Personen.
- (2) Die nach Abs. 1 Nr. 3 berufenen Mitglieder bedürfen der Bestätigung des Bischofs (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
  - (3) Die Amtszeit des Stiftungsrats beträgt sechs Jahre. Wiederberufung ist zulässig.
  - (4) Die Stiftungsratsmitglieder führen nach Ablauf der Amtszeit ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Bei Ausscheiden eines Mitglieds nach Abs. 1 Nr. 1 während der Amtszeit beruft der Bischof (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart ein neues Mitglied.
  - (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

#### § 9 – Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit und berät und überwacht den Vorstand.
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 hat der Stiftungsrat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
  1. die Aufstellung von Grundsätzen zur Durchführung der Stiftungsaufgaben und der Arbeitsweise der Stiftungsorgane (Geschäftsordnung),
  2. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Bewilligung außerordentlicher, im Haushaltsplan nicht vorgesehener Ausgaben,
  3. die Bestellung des Rechnungs- bzw. Wirtschaftsprüfers sowie die Prüfung einschließlich der Bestimmung des Prüfungsauftrags und des inhaltlichen Prüfungsumfangs und Feststellung der Jahresrechnung,
  4. die Kontrolle und Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
  5. die Entscheidung über alle eingreifenden wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen. Hierzu kann der Stiftungsrat bis zu einer bestimmten Wertgrenze die Entscheidung dem Stiftungsvorstand übertragen. Die Wertgrenze kann generell durch die Geschäftsordnung oder durch Einzelbeschluss des Stiftungsrats bestimmt werden,
  6. die Änderung der Satzung,
  7. die Aufhebung, Zusammenlegung oder Verlegung der Stiftung.
- (3) Bei seiner Tätigkeit hat der Stiftungsrat darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

#### § 10 – Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des / der Vorsitzenden, in der die Tagesordnung anzugeben ist, jährlich mindestens einmal und im Übrigen so oft das Interesse der Stiftung es erfordert. Die Einladung soll in der Regel mit zweiwöchiger Frist erfolgen. Auf schriftlichen Antrag des Bischofs (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart, der kirchlichen Stiftungsbehörde der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder von mindestens 1/3 der Mitglieder des Stiftungsrats unter Angabe des Zwecks der Verhandlung ist der / die Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Beschlüssen über Zweckänderungen, Zusammenlegung, Verlegung oder Aufhebung der Stiftung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 aller Mitglieder erforderlich.

## § 11 – Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß dem Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg und der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in den jeweils gültigen Fassungen. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsbehörde über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung Beschlüsse der Stiftungsorgane bestätigt oder genehmigt. Insbesondere bedürfen Änderungen der Satzung und die Aufhebung, Zusammenlegung oder Verlegung der Stiftung der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde.
- (2) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann ein Mitglied eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit in ordnungsgemäßer Geschäftsführung, abberufen. Sie kann ein neues Mitglied bestellen, sofern die Stiftung innerhalb einer ihr von der kirchlichen Stiftungsbehörde gesetzten angemessenen Frist kein neues Mitglied bestellt hat.
- (3) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann einem Mitglied eines Stiftungsorgans unter den Voraussetzungen des Abs. 2 die Ausübung seiner Tätigkeit einstweilen untersagen.
- (4) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

## § 12 – Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen zur Hälfte an den Verband der Diözesen Deutschlands und zur Hälfte an die Diözese Rottenburg-Stuttgart, welche es ausschließlich für Zwecke der katholischen Bibelarbeit zu verwenden haben.

## § 13 – Anzeigepflichten gegenüber der zuständigen Finanzbehörde

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Stiftung sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen erst gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Steuerfreiheit der Stiftung nicht berührt wird.

## § 14 – Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde und das Ministerium für Jugend, Kultus und Sport Baden-Württemberg in Kraft.

Genehmigt: Rottenburg, 28.11.2012

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller  
Ltd. Direktorin i. K.